

Fächerspezifische Bestimmungen
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie systematisch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben. Sie können die Fachinhalte durch die erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen im Unterricht vermitteln.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen)

vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramts-masterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 Theorie-Praxis Modul Fachdidaktik Sozialpädagogik 3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zum einen der Vorbereitung des Praxissemester als auch dessen Begleitung. Aus fachdidaktischer Perspektive werden wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Sozialpädagogik sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsprojekte thematisiert.

Modul 2 Fachdidaktik (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Fachdidaktik-Moduls wird die Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterrichtsprozessen im sozialpädagogischen Berufsschulwesen eingeübt. Es führt in vertiefende fachdidaktische Fragestellungen ein und ermöglicht eine kritische Reflexion unterschiedlicher Unterrichtsmodelle.

Modul 3 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit (Lehrforschung) (9 LP) (Pflichtmodul)

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik thematisiert. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt in der Konzipierung und Durchführung eines eigenen empirischen Forschungsprojekts in Kontext der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit.

Modul 4 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Reflexion von Theorien und Forschungen in der Sozialpädagogik. Im Mittelpunkt stehen Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Erläuterung von deren Systematik und Struktur. Diskutiert werden die professionellen Herausforderungen, die aus wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Sozialpädagogik resultieren. Diese fachlichen Fragestellungen werden insbesondere unter den Gesichtspunkten sozialpädagogischer Handlungsformen sowie organisationsbezogener und sozialpolitischer Rahmungen in Bezug auf die Praxisfelder reflektiert. Besondere Berücksichtigung findet die selbständige Einarbeitung in neuere Entwicklungen der Disziplin.

Modul 5 Ausgewählte Problemlagen in der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)

Hier werden exemplarische sozialpädagogische Inhalte bezüglich ihrer gesellschaftlichen Relevanz und historischen Bedeutung eingeordnet. Verbindungslinien zu anderen relevanten Fachgebieten (wie Schulpädagogik, Sonderpädagogik und Erwachsenenbil-

dung) werden aufgezeigt. Aktuelle sozialpädagogische Forschungsergebnisse werden in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite eingeschätzt.

Modul Masterarbeit (20 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden bearbeiten in der Masterarbeit ein wissenschaftliches Thema aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Sozialpädagogik oder der Fachdidaktik der Sozialpädagogik. Sie fertigen eine wissenschaftliche Arbeit zu einem komplexeren Thema in einer vorgegebenen Zeit an. Im Rahmen der Master-Arbeit vertiefen die Studierenden ihre theoretischen und forschungsmethodologischen Kompetenzen und können diese auf die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung anwenden. Sie setzen sich mit dem Fachdiskurs und ihren Ergebnissen kritisch auseinander.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Theorie-Praxis Modul Fachdidaktik Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	Absolvierung des Vorbereitungsseminars	7*
2 Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	keine	6
3 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit (Lehrforschung)	Modulprüfung	benotet	keine	9
4 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
5 Ausgewählte Problemlagen in der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MA Masterarbeit	Modulprüfung: Schriftlich	benotet	Anmeldung nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit	20

* Die Note des Moduls 1 BK Praxissemester Fachdidaktik Sozialpädagogik fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Umfang der Hausarbeiten sollte 15 Seiten umfassen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather